

## - Runder Tisch -

### der Berufs- und Personengruppen der ehemaligen DDR

Dresden, den 01. April 2021

**Erwiderungen zu den Ausführungen des BMAS zum Entwurf Eckpunkte über die Verständigung zur Errichtung eines Fonds des Bundes und der Länder zur Abmilderung von Härtefällen in der Rentenüberleitung sowie für Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge.**

**1. Die Forderungen/Vorschläge des „Runden Tisch“, siehe Eckpunktepapier vom 04.09.2020 wurden überhaupt nicht beachtet!**

- Die Verweigerung einer angemessenen Entschädigung der Angehörigen der am Runden Tisch vertretenen Berufsgruppen - und Personengruppen verhindert die soziale Wiedervereinigung Deutschlands.
- Wir haben unser Recht auf bestehende Renten- und Versorgungsansprüche über eine Einmalzahlung von maximal 10 Prozent von dem, was uns rechtlich und gemäß Einigungsvertrag und auf der Basis der gesetzlichen Verordnungen der DDR und dem Grundgesetz Artikel 14 „Eigentumsschutz“ zusteht, abkaufen wollen. Dazu waren das BMAS und die politisch Verantwortlichen offensichtlich nicht bereit.
- Entgegen aller öffentlichen Beteuerungen, die Lebensleistung der Ostdeutschen nicht nur ideell sondern auch materiell anzuerkennen, bleibt diese Anerkennung gegenüber den Gruppen auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung noch immer aus. Es gibt damit absolut keine Befriedung der Situation der drastisch benachteiligten 500.000 ostdeutschen Angehörigen der Berufsgruppen. **Deshalb halten wir unsere Forderung nach einem Gerechtigkeitsfonds aufrecht!**
- ***Wir stellen nochmals klar, und das schon seit März 2019, dass der Runde Tisch nicht darüber diskutiert, dass der „Härtefallfonds“ mit der geplanten Grundrente oder der Grundsicherung verrechnet wird. Es ist im Rahmen des Härtefallfonds ein Gerechtigkeitsfonds zu schaffen, der zu Beginn der nächsten Legislaturperiode zu verhandeln und zu beschließen ist.***  
***Der uns bekanntgewordene Vorschlag „Härtefallfonds“ dient allein zur Vermeidung von Altersarmut.***  
**Der GERECHTIGKEITSFONDS ist für die Anerkennung der Lebensleistung der Berufs- und Personengruppen zwingend erforderlich.**

- Wir erklären nochmals, dass wir nicht akzeptieren, dass irgendwelche Gruppen von einer potentiellen Regelung ausgeschlossen werden; auch für die Chemiker und Physiker der technischen Intelligenz, die freischaffenden bildenden Künstler und die ehemaligen Leistungssportler bestehen klare Rechtsansprüche. Sie wurden bereits in der DDR diskriminiert und dürfen in der Bundesrepublik nicht erneut und weiter diskriminiert werden.

- Das Unheil der Schaffung von Rentenlücken gegenüber den Berufs - und Personengruppen hat mit dem Rentenüberleitungsgesetz von 1991 begonnen. Wir kennen Protokolle aus dem Sozialausschuss des BT von Juni 1991, als darüber diskutiert wurde. Man hat damals keine Einigung zum Thema gefunden und dann beschlossen, dass man es einfach liegen lässt. Allen Bundesregierungen fehlte, entgegen den Versprechen der Parteien in der Oppositionsrolle, seit 25 Jahren der politischer Wille, die bestehenden Ungerechtigkeiten zu beseitigen und die Rentenlücken zu schließen.

## 2. Grundsatzbemerkungen zu den einzelnen Gruppen:

- **Deutsche Reichsbahn / Deutsche Post**, ich zitiere aus der Drucksache 14/2522 vom 18.01.2002 (CDU/CSU BT Fraktion)

1.

„Im Rahmen der Rechtsaufsicht sicherzustellen, dass die Rentenversicherungsträger für alle Beschäftigte der ehemaligen DR und DP der DDR die für die Rentenhöhe maßgebliche Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte nach § 256a SGB VI in Umsetzung der Entscheidung des BSG vom 10.11.1998 vor nehmen.“

2.

„Durch geeignete gesetzliche oder verordnungsrechtliche Maßnahmen die von den Beschäftigten der ehemaligen DR und DP rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung DR und DP anzuerkennen und auszuzahlen“. Das heißt für „ALLE“ ohne die Betrachtungsweise Grundsicherung!

- **Balletttänzer\*innen:**

Hier geht es um die **Umsetzung** ihrer zusätzlichen Altersversorgung gemäß DDR-Verordnung von 1976. Diese wurde mit dem AAÜG 1991 in die GRV der Bundesrepublik überführt (ZVS Nr. 17), Die Gewährung der Ansprüche blieb aber aus. Es blieb nur der Klageweg. Bis zum Bundesverfassungsgericht wurde geklagt. Damals hatte das Bundesverfassungsgericht unter Leitung der **Bundesverfassungspräsidentin Jutta Limbach der Klage Recht gegeben, aber mit der Auflage, dass ein Gesetz geschaffen werden müsse**. Dies wurde von der Bundesregierung nicht umgesetzt.

- **Naturwissenschaftler gemäß Zusatzversorgung für die technische Intelligenz:**

Diese Gruppe findet im Entwurf des BMAS überhaupt keine Berücksichtigung! Die 1950 erlassene „Zusätzliche Altersversorgung für die technische Intelligenz“, das erste Zusatzversorgungssystem der DDR überhaupt, wurde als Zusatzversorgungssystem Nr. 1 mit dem AAÜG 1991 in die Gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik überführt.

Entgegen den maßgeblichen Regelungsnormen des DDR-Gesetzgebers und ohne die eigentlich verpflichtende Sachermittlung wurde durch falsche, seit vielen Jahren auch klar widerlegte BSG-Rechtsprechung der Hauptzielgruppe der Verordnung, den in den DDR-VEB tätig gewesenen Chemikern und Physikern der gesetzmäßige Rechtsanspruch abgesprochen. Eigenartigerweise wurde, entgegen dem selbst erlassenen Neueinbeziehungsverbot und entgegen allen Regeln der deutschen Sprache, einer Berufsgruppe der Anspruch zugesprochen, die überhaupt nicht zur technischen Intelligenz gehörte.

Die zentral gesteuerte Judikative war nicht bereit, trotz vorgelegter neuer Beweisdokumente, die eindeutig falsche, sogar völlig widersprüchliche Rechtsprechung zu korrigieren. Selbst Sozialrichter erklären in Verhandlungen, dass die Chemiker eigentlich Recht hätten, sie könnten ihnen aber keins geben, da ihnen das Urteil dann um die Ohren gehauen würde. **Die Kläger sollten sich an die Politik wenden.**

Seit über 20 Jahren wenden sie sich an die Politik. Meist wurde bis in höchste Ebenen Unterstützung signalisiert. Sogar in Bundestagswahlprogramme wurden Versprechen für politische Regelungen aufgenommen. Umsetzung? – Bis heute: Fehlanzeige.

- **Leistungssportler:**

Diese Gruppe findet im Entwurf des BMAS überhaupt keine Berücksichtigung! Die Vertreter der Gruppe der ehemaligen DDR-Leistungssportler (Direktstudenten) sind verwundert und fassungslos, dass sie von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bei der Härtefalllösung für den Runden Tisches ohne jegliche Begründung ausgeschlossen wurden. Dies ist für uns völlig unverständlich. Es kann nicht sein, dass die ehemaligen DDR Leistungssportler, die in Sportclubs organisiert waren, die den Ministerien für Inneres, für Staatssicherheit und für Nationale Verteidigung unterstanden, ihre Leistungssportzeit in vollem Umfang bei der Rentenberechnung berücksichtigt bekommen, während uns die durch den Leistungssport bedingten Studienverlängerungen ersatzlos gestrichen wurden und wir nun bei einer Lösung im Rahmen des Runden Tisches ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Die dazu noch im Bundesarchiv vorhandenen Dokumente und die eidesstattlichen Versicherungen der verantwortlichen Staatssekretäre wurden 5 sowohl dem BMAS als auch der Deutschen Rentenversicherung zugestellt. Sie werden jedoch, obwohl sie für eine Glaubhaftmachung der damaligen Regelungen völlig ausreichend sind, von beiden ignoriert. Nun erfolgt auch noch der Ausschluss aus der für die Gruppen des Runden Tisches vorgesehenen Härtefallregelung.

Den Mitgliedern unserer Gruppe ist dies nicht vermittelbar. Sie sind empört und fühlen sich durch diese Entscheidung diskriminiert, denn sie hatten alle ihre guten Gründe, dass sie den Sport eben nicht in den staatsnahen Clubs ausüben wollten. Es ist für sie wie eine Ohrfeige, dass sie dafür heute im vereinten Deutschland, das für sich in Anspruch nimmt, ein Rechtsstaat zu sein, bestraft werden. Wahrscheinlich hatte der Sportclub Dynamo mit der Deutschen Volkspolizei und der Armeesportclubs mit der Nationalen Volksarmee bei der Ausarbeitung der Rentenüberleitungsgesetze eine bessere Lobby als

### Verein der DDR geschiedenen Frauen e.V.:

Nach 22 Jahren hatte der Verein bereits alle politischen Mittel sowie den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft. Zahlreiche Politiker bestätigten, dass uns im Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) "Unrecht" geschehen war. Uns fehlt 1/3 des in der DDR erarbeiteten Rentenanspruchs von durchschnittlich 300 EUR monatlich, bei vielen schon seit 20 Jahren. 2003 nahm das Bundesverfassungsgericht eine unserer Klagen auf rentenrechtliche Gleichstellung mit nachgeholtem Versorgungsausgleich nicht an. Es wies aber den Weg, indem es in der Abweisungs begründung feststellte, einer politisch steuerfinanzierten Lösung stehe nichts entgegen. Auf deren Realisierung setze der Verein seitdem politisch und zog mit einer Einreichung als Gruppe 2011 zum UN-Überprüfungsausschuss des verbindlichen VN-Menschenrechtsabkommens über die *Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau* (CEDAW). Dieser forderte 2017 die Bundesregierung dringlich und mit engmaschigerer Berichterstattung auf, die aberkannten Rentenansprüche an alle betroffenen Frauen monatlich steuerfinanziert nachzuzahlen und für das erlittene Unrecht eine Entschädigung auszuzahlen. Wir nahmen mit Hoffnung zur Kenntnis, dass die Politik erstmals im Koalitionsvertrag 2018 eine ernsthafte Lösung in Angriff nahm. Den Begriff des "Härtefallfonds" lehnten wir bereits 2018 ab, da er entgegen menschenrechtlicher Anforderungen keine Gleichbehandlung anstrebt, sondern viele Betroffene ausschließen würde.

In den gemeinsamen Forderungen des Runden Tisches haben wir die eigentliche Anspruchssumme, der unseren Frauen seit 30 Jahren vorenthaltenen Rentenbeträge großzügig abgemildert. Wir fordern seitdem eine 5-stellige Einmalzahlung für alle betroffenen Frauen.

Nach Kenntnisnahme der Ausschlusskriterien im Eckpunktepapier appellieren wir an Bund und Länder, die Eckpunkte zu modifizieren.

- Eine Einmalzahlung sollte für alle 5-stellig sein, da alles darunter keine Anerkennung der Lebensleistung darstellt. Den überwiegend betroffenen Frauen darf keine Fortsetzung der Ungleichbehandlung aufgrund der ehemaligen Staatsbürgerschaft der DDR und des Geschlechts noch in ihren letzten Lebensjahren zugemutet werden.
- Der Antragszeitpunkt bis zum 31.12.2022 sollte möglichst vorverlegt werden.

- Die Ausschlusskriterien, dass nur Frauen anspruchsberechtigt sind,
  1. die am 01.01.1992 das 40. Lebensjahr vollendet hatten,
  2. die bis dahin eine 10-jährige ununterbrochene Ehe hinter sich hatten und
  3. die in dieser Ehe mindestens ein Kind erzogen hatten, müssen angepasst werden.

So konnten Frauen 1992 bereits im Alter von 38 Jahren sechzehn Ehejahre mit Kindererziehung hinter sich haben. Scheidung damals ökonomisch unabhängiger Frauen vor Ablauf von 10 Ehejahren, kann heute nicht durch Ausschluss von der Fondsleistung bestraft werden. Scheidung ohne finanzielle Ungleichbehandlung ist ein Menschenrecht. Kinderlosigkeit darf kein Ausschlussgrund sein; ebenso sollte die Pflege von Angehörigen berücksichtigt werden.

Das vorliegende Eckpunktepapier ist für uns eine Grundlage zur Verhandlung. Die Anerkennung der Lebensleistung unserer Frauen – eine Befriedung - ist überfällig. Es geht hier um viele Berufs- und Personengruppen, deren schwächstes Glied wieder die Frauen sind. Nach 30 Jahren erfahren wir immer noch keine Gleichberechtigung sowie Gleichbehandlung. Wir fühlen uns diskriminiert.

- **Bergleute (bergmännische Tätigkeit in der Carbochemie):**

Rechtliche Grundlage ist die Vereinbarung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Einstellung der Produktion der Braunkohlenveredlung vom 08.02.1990, Punkt 6 (Rentenregelung).

Diese Regelung wurde als Ministerratsbeschluss von der frei gewählten Volkskammer als Ministerratsbeschluss 65/90 bestätigt und fällt damit unter dem Bestandsschutz des völkerrechtlichen Einigungsvertrags, Artikel 19. Dieser Artikel 19 wurde von Bundesregierung, Bundestag oder durch Gesetze bisher nicht aufgehoben, ist damit aktuelles Recht.

Die Umschreibung des gesetzlich fundierten Begriffs „bergmännische Tätigkeit“ mit Rentenrechtshintergrund ab 01.01.1997 durch die Krankenkasse in „Sonstige Arbeiten“ ohne jeglichen Rechtshintergrund ist rechtswidrig und als kalte Enteignung nach GG Artikel 14 einzuordnen, gesetzlich und moralisch in einem Rechtsstaat nicht zulässig.

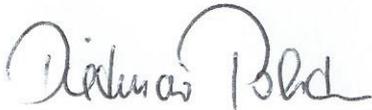
- **Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens der DDR:**

Ihnen wurde gemäß DDR-Verordnung vom 4. April 1974 als Ausgleich für ihre schwere und verantwortungsvolle, aber nicht gut bezahlte Arbeit ein besonderer Rentensteigerungsfaktor in Höhe von 1,5 % des Durchschnittslohns zuerkannt. Mit dem RÜG wurde die DDR-Regelung als Vergleichsberechnung zum bundesdeutschen Recht wegen des Bestandschutzes zunächst weiter angewandt (RÜG, Art.2 § 35).

Für Renten-Neuzugänge ab dem 1. Januar 1997 wurde diese Regelung gestrichen. Gegen diese Streichung liegen bereits seit der 15. Legislaturperiode die entsprechenden Anträge und Unterlagen allen Bundestagsfraktionen vor. Getan hat sich bisher absolut nichts.

- **Bildende Künstler\*innen der DDR:**

Diese Gruppe findet im Entwurf des BMAS überhaupt keine Berücksichtigung! Das Zusatzversorgungssystem für die Freischaffenden bildenden Künstler wurde am 1. Januar 1989 geschaffen. Es wurde mit dem AAÜG 1991 in der GRV der Bundesrepublik überführt (ZVS Nr. 16). Aber selbst den Künstlern, die die Voraussetzungen der Verordnung erfüllen, verweigert der Versorgungsträger bis heute die Anerkennung ihres Anspruchs.



Dietmar Polster  
Sprecher des Runden Tisches  
i.A. der Gruppen

gez.: Dr. Klaus-Dieter Weißenborn  
Sprecher des Runden Tisches